

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann und Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Monitoring von Schutzgebieten sowie Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann und Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 29.10.2025 - Drs. 19/8890,
an die Staatskanzlei übersandt am 05.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 08.12.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Niedersachsen gibt es 849 Naturschutzgebiete mit insgesamt 293 678 ha unter Schutz gestellter Fläche; dies entspricht etwa 5 % der Landesfläche. Als Landschaftsschutzgebiete wurden 19,4 % der Landesfläche ausgewiesen; insgesamt gibt es 1 361 Landschaftsschutzgebiete mit 1 035 542 ha Fläche in Niedersachsen.

Nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffs „verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen.

Zuständig für die Führung des Verzeichnisses sind in Niedersachsen die unteren Naturschutzbehörden (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG). Diese nutzen bislang unterschiedliche Systeme und Verzeichnisstrukturen, die perspektivisch durch das derzeit in Entwicklung befindliche landesweite Online-Kompensationsverzeichnis abgelöst werden sollen.

Die in das Verzeichnis einzutragenden Mindestangaben regelt § 1 der Niedersächsischen Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO). Diese betreffen die Bezeichnung der übermittelnden Behörde, das Datum und das Aktenzeichen der Entscheidung, die Lage- bzw. Flurstücksbezeichnung sowie eine Kartendarstellung der für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Fläche.

Zur Beantwortung der Fragen 2 bis 5 wurden die 55 unteren Naturschutzbehörden um Bericht gebeten. Hiervon haben 53 innerhalb des Bearbeitungszeitraums geantwortet.

1. Welche weiteren Schutzgebietskategorien neben Natur- und Landschaftsschutzgebieten gibt es gegebenenfalls in welchem Umfang in Niedersachsen?

Hinsichtlich der nationalen naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien wird auf § 20 Abs. 2 BNatSchG verwiesen. Danach können Teile von Natur und Landschaft als Naturschutzgebiet, Nati-

onalpark, Nationales Naturmonument, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil geschützt werden. Hinzu kommt der gesetzliche Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG.

Einen statistischen Überblick über Schutzgebiete und Objekte (Stand 31.12.2024, mit Anmerkungen bezüglich der Berechnungsgrundlagen) nebst Veränderungen gegenüber dem Vorjahr gibt die im Internet abrufbare Auswertung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz¹ (NLWKN). Nationale Naturmonumente sind in Niedersachsen nicht ausgewiesen worden; gesetzlich geschützte Biotope werden durch den NLWKN statistisch nicht erfasst.

2. In welchem Umfang wurden in Niedersachsen in den vergangenen fünf Jahren Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen (bitte jahresweise angeben)?

Eine jahresweise Aufschlüsselung der Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der letzten fünf Jahre ist 31 unteren Naturschutzbehörden möglich (siehe nachstehende Tabelle). Als Grund für die Nichtmeldung wurden insbesondere datentechnische Restriktionen aufgeführt.

2021	2022	2023	2024	2025
974 ha	1 703 ha	1 128 ha	632 ha	838 ha

3. In welchem Gesamtumfang wurden bis dato in Niedersachsen insgesamt Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen?

Die Frage wurde von 44 unteren Naturschutzbehörden beantwortet und bietet daher keinen vollständigen Überblick. Als Gründe für die Nichtbeantwortung wurden u. a. Personalengpässe und Datenrestriktionen genannt.

Nach dem Bericht der vorgenannten unteren Naturschutzbehörden auf Grundlage der Kompensationsverzeichnisse wurden bislang ca. 54 246 ha Fläche mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG belegt. Hierin enthalten sind zum Teil auch Kompensationsflächenpools, die noch nicht „abgebucht“, d. h. noch nicht konkreten Eingriffen zugeordnet wurden.

Der Anteil dieser Maßnahmen entspricht damit ungefähr 1,25 % der Landesfläche Niedersachsens (ohne Küstenmeer). Zum Vergleich: Der Anteil der Landwirtschaftsfläche an der Landesfläche beträgt 57,8 %; der Anteil der Waldfläche macht 21,7 % aus (Landesamt für Statistik Niedersachsen [Hrsg.]: Statistisches Taschenbuch Niedersachsen, Stand: 13.01.2025). Viele Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind weiterhin land- oder forstwirtschaftliche Flächen.

4. Wie groß ist der Umfang der zu den Fragen 2 und 3 genannten Flächen, die vollständig aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden?

Frage 4 konnte von 44 unteren Naturschutzbehörden nicht beantwortet werden. Grund dafür ist, dass der Ausgangszustand der Flächen nicht zu den Pflichtangaben nach § 1 Abs. 1 NKompVzVO gehört und daher i. d. R. nicht im Kompensationsverzeichnis erfasst wird. Aus diesem Grund liegen der Landesregierung keine aussagekräftigen Informationen vor. Nach den bisherigen Erfahrungen, gestützt auf wenige Rückmeldungen, scheint die Aufgabe der landwirtschaftlichen Produktion in der Kompensationspraxis aber nur eine sehr untergeordnete Rolle zu spielen. Zudem steht zu vermuten, dass Landeigentümer in der Regel geringproduktive Standorte zu Kompensationszwecken anbieten. Beispiele für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, bei denen landwirtschaftliche Flächen aus der Produktion genommen werden, betreffen die (kleinflächige) Anlage von Hecken, die zugleich dem Schutz des landwirtschaftlichen Bodens vor Winderosion und Austrocknung dienen, oder die Wiedervernässung von ehemaligen Moorflächen.

¹ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/statistischer_ueberblick/statistischer-ueberblick-ueber-schutzgebiete-und-objekte-in-niedersachsen-122067.html

5. Wie groß ist der Umfang der zu den Fragen 2 und 3 genannten Flächen, auf denen im Zuge der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion stattgefunden hat?

Frage 5 konnte von 42 unteren Naturschutzbehörden nicht mit zumutbarem Aufwand beantwortet werden (Gründe siehe Antwort zu Frage 4). Nach den bisherigen Erfahrungen, gestützt auf wenige Rückmeldungen, kann allerdings davon ausgegangen werden, dass der weit überwiegende Anteil der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin landwirtschaftlich, allerdings extensiver genutzt wird.

6. Erfolgt in Schutzgebieten ein Monitoring mit dem Ziel festzustellen, ob der jeweilige Schutzzweck erreicht wird? Falls ja, in welcher Form, durch wen und wie oft wird ein entsprechendes Monitoring durchgeführt?

Die Fragestellung impliziert, dass Schutzgebiete aus dem Grund ausgewiesen werden, um einen bis dato nicht bestehenden Schutzzweck in dem jeweiligen Gebiet zu erreichen. Faktisch bedarf es aber für die Ausweisung eines Schutzgebietes - insbesondere, da durch die Norm Dritte betroffen werden - u. a. einer begründeten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, d. h. auch eines bestehenden, naturschutzfachlichen Wertes, die eine Sicherung je nach Anforderung der jeweiligen Schutzgebietskategorie rechtfertigt. Diesen Schutzzweck gilt es dann zu erhalten, bei Verlust wiederzustellen oder so weit wie möglich weiterzuentwickeln.

Die Überwachung der Schutzgebiete erfolgt, um eventuelle Verstöße gegen die Auflagen der jeweiligen Sicherungsnorm festzustellen. Zudem erfolgen Begehungen im Rahmen von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (vgl. § 15 Abs. 1 NNatSchG).

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Überwachung liegt gemäß § 32 Abs. 1 NNatSchG i. d. R. bei den unteren Naturschutzbehörden. Bei bestimmten geschützten Landschaftsbestandteilen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Gemeinden (§ 15 Abs. 4 NNatSchG).

7. Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen, wenn festgestellt wird, dass in einem Schutzgebiet der jeweilige Schutzzweck nicht erreicht wird?

Die Frage kann pauschal nicht beantwortet werden, da die denkbaren Maßnahmen jeweils vom Einzelfall, dem jeweiligen Schutzzweck und damit in Verbindung stehenden Zeithorizonten abhängen. Denkbar wäre eine Änderung des Managements der Gebiete bis hin zur Anordnung von Maßnahmen (§ 15 Abs. 2 NNatSchG). Mittelfristig wäre unter Umständen auch die Änderung des Schutzzwecks der Verordnung in Betracht zu ziehen.

Die Löschung eines Schutzgebietes oder Teiles stellt in der Praxis eine Ausnahme dar. Auf das in Artikel 20 a Grundgesetz verankerte Staatsziel Umweltschutz als Richtlinie und Direktive des staatlichen Handelns wird verwiesen.

8. Erfolgt in Niedersachsen auf Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen wurden, ein Monitoring mit dem Ziel festzustellen, ob das mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verfolgte Ziel erreicht worden ist? Falls ja, in welcher Form, durch wen und wie oft wird ein entsprechendes Monitoring durchgeführt?

Es wird angenommen, dass „Monitoring“ im Sinne von Erfolgskontrollen verstanden wird. Erfolgskontrollen dienen der Überprüfung des Kompensationserfolgs, beispielsweise ob sich z. B. Brutpaare einer bestimmten Vogelart auf der Kompensationsfläche angesiedelt haben.

Ein regelmäßiges Vorsehen von Monitoring- und Nachbesserungspflichten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist rechtlich nicht ohne weiteres zulässig, sondern an enge rechtliche und fachliche Voraussetzungen geknüpft.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG hat die den Eingriff zulassende Behörde oder die Behörde, der der Eingriff anzuzeigen ist, die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Nachbesserungspflichten des Eingriffsverursachers, etwa weil eine als Kompensationsmaßnahme festgesetzte Hecke aufgrund unzureichender Unterhaltung/Anwuchspfleger im festgesetzten Unterhaltungszeitraum vertrocknet ist, ergeben sich gleichwohl aus § 15 Abs. 4 BNatSchG (und unterliegen demzufolge noch den „Herstellungs- und Durchführungskontrollen“), ohne dass es hierfür eines entsprechenden Auflagenvorbehalts in der Zulassung bedarf.

Erfolgskontrollen hingegen sind nicht Gegenstand des § 17 Abs. 7 BNatSchG. Eine Anforderung, die Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beobachten, zu dokumentieren und hiervon zu berichten, ist somit vom § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht per se abgedeckt (vgl. hierzu VG Lüneburg, Urt. v. 07.05.2015 - 2 A 147/12, bestätigt durch: Nds. OVG, Urt. v. 10.01.2027 - 4 LC 197/15). Allenfalls dann, wenn die Kompensationsprognose selbst mit konkreten Risiken (nicht die allgemeine Möglichkeit, dass eine Maßnahme fehlschlagen kann) belastet und das Eingriffsvorhaben trotz dieser Umstände zugelassen wird, wäre die Behörde berechtigt, die vom Verursacher geplanten Kompensationsmaßnahmen nur unter der Auflage zu akzeptieren, dass die Entwicklung der Flächen kontrolliert wird, verbunden mit dem Vorbehalt, dass gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen gefordert werden (Fischer-Hüftle, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, Aufl. 3, § 17, Rn. 44). Dies dürfte jedoch nur in seltenen Konstellationen der Fall sein.

9. Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen, wenn festgestellt wird, dass auf Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen wurden, der jeweilige Zweck nicht erreicht wurde?

Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid festgesetzt. Werden die Festsetzungen im Zulassungsbescheid aus Gründen, die der Eingriffsverursacher zu vertreten hat (z. B. durch unterlassene Pflege), nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde ihre Durchführung mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung (z. B. Ersatzvornahme, Zwangsgeld) durchsetzen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 8 (letzter Absatz) verwiesen.